

Inhaltsverzeichnis

17.09.2015 Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö. ASS 16.06.2015

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Bau eines Übergangwohnheims in Festbauweise in Walberberg, Ackerweg	Vorlage: 408/2015-6
	Vorlage	
	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Lageplan	
	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Ansichten	
	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Grundriss EG	
	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Grundriss OG	
Top Ö 8	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Schnitte	
Top Ö 9	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Kostenaufstellung	
Top Ö 8	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Baukosten nach BKI	
Top Ö 8	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Stellungnahme Passivhausbauweise	
Top Ö 8	Mitteilung betr. Umsetzung Medienentwicklungsplan	Vorlage: 400/2015-1
	Vorlage ohne Beschluss	
Top Ö 9	Mitteilung betr. Verabschiedung des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes	Vorlage: 401/2015-4
	Vorlage ohne Beschluss	

Vorlage: 401/2015-4

Vorlage:
401/2015-4

Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen (12.
Schulrechtsänderungsgesetz)

Vorlage: 401/2015-4

Vorlage:
401/2015-4

Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung des §61

Einladung



Sitzung Nr.	59/2015
ASS Nr.	4/2015

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 27.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 17.09.2015, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 42/2015 vom 16.06.2015	
5	Bau eines Übergangswohnheims in Festbauweise in Walberberg, Ackerweg	408/2015-6
6	Erweiterung Sekundarschule Merten - Vorstellung Variante und VOF-Verfahren	442/2015-6
7	Bauliche Erweiterung der Gesamtschule Bornheim -Europaschule-	437/2015-6
8	Mitteilung betr. Umsetzung Medienentwicklungsplan	400/2015-1
9	Mitteilung betr. Verabschiedung des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes	401/2015-4
10	Mitteilung betr. PCB- und energetische Sanierung Grundschule Waldorf, Sandstr. 100	480/2015-6
11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
12	Große Anfrage der Fraktion ABB vom 18.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr. Flüchtlinge in Bornheim	485/2015-5
13	Große Anfrage der Fraktion ABB vom 19.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr. Rückführung von Flüchtlingen aus Bornheim	486/2015-5
14	Große Anfrage der Fraktion ABB vom 19.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr. zusätzliche 150 Flüchtlinge	487/2015-5
15	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
16	Anfragen mündlich	

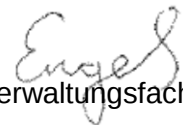
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
17	Angemietete Objekte als Unterkunft für Flüchtlinge (ASS 16.06.2015)	331/2015-6
18	Standorte für Übergangwohnheime und Wohnheime für Flüchtlinge (ASS 16.06.2015)	352/2015-6
19	Neuer Standort für die befristete Aufstellung von Übergangwohnheimen für Flüchtlinge	463/2015-7
20	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe des Auftrages zur Lieferung von Containereinheiten für die Sekundarschule Merten	445/2015-1
21	Vergabe des Auftrages für die Glasreinigung in Schulen der Stadt Bornheim	329/2015-1
22	Vergabe des Auftrages für Planungsleistungen für die Haustechnik in Zusammenhang mit der PCB- und energetischen Sanierung der Grundschule Waldorf	457/2015-1
23	Vergabe des Auftrages für Sanitärarbeiten zur Sanierung der WC-Anlage in der Europaschule Bornheim	483/2015-1
24	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
25	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Wilfried Hanft
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel** der Stadt Bornheim am Dienstag, **16.06.2015**, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	42/2015
ASS Nr.	3/2015

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Vorsitzender

Hanft, Wilfried SPD-Fraktion

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Dresen, Hermann-Josef	UWG/Forum-Fraktion
Flamme, Christina	CDU-Fraktion
Horch, Georg	ABB-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Müller (Holzweg), Josef	UWG/Forum-Fraktion
Oster, Thomas	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schnitker, Michelle	Fraktion-DIE LINKE
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Westphal, Ewald	SPD-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Heymann-Reder, Dorothea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Knütter, Gabriela	Seniorenbeirat
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion

beratende Mitglieder

Bastert, Elke	Stadtschulpflegschaft	bis 20:50 Uhr
Becker, Christoph	Gesamtschule	
Geschwind, Astrid	Sekundarschule	
Klar, Rainer Dr.	Seniorenbeirat	
Lauer, Andrea	Schulleiter	
Müller-Luhnau, Franziska	Förder-/Verbundschule	
Rothkegel, Gisela	Inklusionsbeauftragte	
Scheuer, Uta	Grundschule	

Verwaltungsvertreter

Garbes, Elvira
 Meskes-Außem, Marita
 Meyer, Herbert
 Over, Willi
 Schier, Manfred Erster Beigeordneter

Schriftführerin

Lützenkirchen, Andrea
 Schorn, Marita

Nicht anwesend (entschuldigt)

Engelhardt, Brigitte Dr.	Gymnasium
Fendel-Sridharan, Petra	CDU-Fraktion
Meiswinkel, Hildegard	CDU-Fraktion
Nickel, Gabriele	Ev. Kirche
Pütz, Wolfgang Pfarrer	kath. Kirche
Scherer, Uta	Hauptschule
Sonntag, Simon	Stadtschülervertretung
Walter, Michael	FDP-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Woesten, Frank	Bündnis90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 02/2015 vom 13.01.2015	
5	Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege	279/2015-4
6	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP vom 17.05.2015 (Eingang 21.05.2015) betr. Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet Bornheim	353/2015-4
7	Standorte für Übergangwohnheime und Wohnheime für Flüchtlinge	Ergänzung 1 352/2015-6
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen	266/2015-6
9	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2015 betr, integratives und generationsübergreifendes Quartier	358/2015-SBo
10	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich ASS)	248/2015-1
11	Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich	349/2015-4
12	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Wilfried Hanft eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen

worden ist und dass der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschlussfähig ist.

Der AV Wilfried Hanft eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden Hanft,

1. die Tagesordnung um die neuen Tagesordnungspunkte
7 „Standorte für Übergangswohnheime und Wohnheim für Flüchtlinge“,
Ergänzungsvorlage Nr. 1 zur Vorlage-Nr. 352/2015-6
und
22 „Vergabe des Auftrages für Gerüstarbeiten am Forum der Mertener Schulen“, Vorlage-Nr. 372/2015-1
zu erweitern und
2. den Tagesordnungspunkt 7 nach Tagesordnungspunkt 6 und 22 nach den Tagesordnungspunkt 20 zu behandeln,
3. auf Antrag des AV Hanft die Tagesordnungspunkte 7 und 8 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 7-22 zu neuen TOP 8-24

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel bestellt Frau Marita Schorn und Frau Andrea Lützenkirchen auf Widerruf zu Schriftführerinnen des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel.

-Einstimmig-

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Die neu gewählte/n Frau Franziska Müller-Luhnau (sachkundige Einwohnerin), Herr Rolf Schmitz (sachkundiger Bürger) und Frau Dorothea Heymann-Reder (sachkundige Bürgerin) wurde durch den AV Herrn Hanft eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, in dem sie durch Erheben von ihrem Platz, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachte und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 02/2015 vom 13.01.2015	
----------	--	--

Frau Gabriele Kretschmer (CDU-Fraktion) erhebt gegen die Anwesenheitsliste der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel vom 13.01.2015 den Einwand, dass das Ausschussmitglied Herr Konrad Velten entgegen der Niederschrift bei der Sitzung anwesend war.

Herr Bürgermeister Henseler teilt hierzu mit, dass dies geprüft und gegebenenfalls geändert wird.

5	Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege	279/2015-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beschließt die Schulwege von Hemmerich nach Merten, von Rösberg nach Merten und von Waldorf (ab Haltestelle Nikolausschule) nach Merten als besonders gefährliche Schulwege einzustufen.

- Einstimmig -

6	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP vom 17.05.2015 (Eingang 21.05.2015) betr. Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet Bornheim	353/2015-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Grüne, FDP, SPD und ABB die befristete Weiterführung der Schulsozialarbeit durch Förderung von maximal zwei Stellen bis 2017 und beauftragt die Verwaltung, den erforderlichen Förderantrag beim Rhein-Sieg-Kreis zu stellen. Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgt zu Lasten des bestehenden Transferaufwandsbudgets in der Produktgruppe 1.06.03 „Erzieherische Hilfen“.

- Einstimmig -

7	Standorte für Übergangswohnheime und Wohnheime für Flüchtlinge	Ergänzung 1 352/2015-6
----------	---	-----------------------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischer Wandel,

1. beschließt, das im Eigentum der Stadt Bornheim stehende Grundstück in der Gemarkung Widdig, Flur 6, Flurstück Nr. 373 in der Römerstraße als Standort zur befristeten Aufstellung von Wohncontainern für die Unterbringung von Flüchtlingen, gemäß beschlossenen Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen auf max. 3 Jahre begrenzt, festzulegen,
2. beschließt, die bestehenden Unterstellmöglichkeiten zur Unterbringung des Feuerwehr-Rettungsbootes und des Karnevalswagens am Dorfplatz zu erhalten,
3. beauftragt den Bürgermeister, die Parkplatzsituation im Bereich des Dorfplatzes,

insbesondere Römerstraße / Hüttengarten, zu optimieren, um einen Ausgleich für die wegfallenden Parkplätze auf dem Dorfplatz zu schaffen,

4. beauftragt den Bürgermeister zu prüfen, ob eine Wartehalle an der Schulbushaltestelle "Dorfplatz" installiert werden kann.

Abstimmungsergebnis

- 22 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE)
1 Stimme gegen den Beschluss (ABB)

8	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen	266/2015-6
----------	--	-------------------

-Kenntnis genommen-

9	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2015 betr, integratives und generationsübergreifendes Quartier	358/2015-SBo
----------	---	---------------------

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, die inhaltlichen Darstellungen des Antrages werden bei der Erstellung des Konzeptes berücksichtigt und verweist die Beratung des Antrages in die nächste Sitzung des Ausschusses am 17.09.2015.

- Einstimmig -

10	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich ASS)	248/2015-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

11	Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich	349/2015-4
-----------	---	-------------------

Die Verwaltung bittet folgende Änderungen in der Vorlage vorzunehmen:

1. in der 1. Tabelle statt 38.263,27 € sind es **38.355,75 €** Elternbeiträge gesamt
2. in der 1. Tabelle statt 459.159,19 € sind es **460.269,00 €** Elternbeiträge gesamt
3. in dem vorletzten Absatz ist der Betrag von 47.400 € zu korrigieren auf **48.510 €**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Kabon

Kann die Prüfung der Beitragsstaffelung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten und Elementarbereich berücksichtigt werden?

Antwort:

Die Prüfung der Beitragsstaffelung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule wird in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich bei der nächsten Satzungsänderung berücksichtigt.

12	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
-----------	---	--

Die Ausführungen betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen siehe Anlage Seite 8-13

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Kabon Wie ist der Sachstand Trinkbrunnen Europaschule?

Antwort:

Hierbei besteht keine Priorität gegenüber anderen Maßnahmen.

AM Bastert Warum erfolgt nicht die Umsetzung, obwohl die Gelder dafür bereits zur Verfügung stehen?

Antwort:

Eine bauliche Umsetzung (Wasserleitungen) ist derzeit auf Grund von anderweitigen Prioritäten nicht möglich.

AM Marc Müller Ist es möglich, dass Möbellager in Waldorf in Bezug auf die Einrichtung der Wohncontainer mit einzubeziehen?

Antwort:

Es besteht bereits eine Zusammenarbeit mit dem Möbellager in Waldorf, der LeBeKa und anderen Einrichtungen.

AM Becker bittet die Prioritätenliste der noch durchzuführenden Baumaßnahmen in der Europaschule nochmals mit ihm abzustimmen

Antwort:

Dies wird zugesagt.

AM Geschwind betr. fehlender bzw. eingeschränkter Flächen nach den Sommerferien

Antwort:

Im August wird ein Gespräch mit der Schulleitung, den Eltern und der Verwaltung stattfinden.

13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Mündliche Mitteilungen

Der Leiter der Europaschule Herr Christoph Becker berichtet über ein Gespräch zwischen ihm, Frau Geschwind (Leitung Sekundarschule Bornheim), Herrn Over (Stadt Bornheim, Fachbereich 4) und Herrn Weigelt (Bezirksregierung Köln) bezüglich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf Kindern im Rahmen der Inklusion.

Bürgermeister Henseler teilte mit, dass die Stelle der stellvertretenden Schulleitung in der Grundschule Roisdorf mit Frau Beate Schöpe neu besetzt wurde.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

14	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Bastert

1. betr. Umsetzung des Medienkonzeptes an den Schulen

Antwort:

Entsprechende Mitteilung in der nächsten Ausschusssitzung

2. betr. Inklusion

Wann ist ein Zugriff auf den Inklusionstopf möglich?

Antwort:

Förderrichtlinien sind erstellt, Start nach den Sommerferien möglich.

3. betr. Küche/Kioskbetrieb im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Reinigungssituation laut Mitteilung von Eltern desolat, Kioskbetrieb bedenklich
Wann wird hier Abhilfe geschaffen?

Antwort.

Der Hinweis wird aufgenommen und überprüft. Zudem wird darauf hingewiesen, dass derartige Missstände zukünftig dem Geschäftsbereich Gebäudewirtschaft unmittelbar mitgeteilt werden können.

AM Müller, Marc

Ist eine Beteiligung des Jugendparlamentes als beratendes Mitglied ab der nächsten Sitzung des Ausschusses möglich?

Antwort.

Die Anregung wird aufgenommen und überprüft. Darüber hinaus ist hierfür eine Entscheidung des Rates erforderlich.

AM Horch

Warum sind die in Bornheim und Hersel aufgestellten Wohncontainer zur Unterbringung von Flüchtlingen noch nicht bezogen?

Antwort.

Die Container sind soweit fertiggestellt und können in Kürze bezogen werden.

Ende der Sitzung: 21:08 Uhr

gez. Wilfried Hanft
Vorsitz

gez. Marita Schorn
Schriftführung

Baumaßnahmen

09.07.2015


Sitzung Ausschuss für Schule und Soziales 16.06.2015

Sachstand der Baumaßnahmen an den städt. Schulen

Stadt Bornheim · Fachbereich 6 Städtebau

Seite
1

Herseler-Werth-Schule

09.07.2015


Grundschule Hersel

Herseler-Werth-Schule

Sanierungs-
maßnahme

Restarbeiten
werden durchgeführt



Stadt Bornheim · Fachbereich 6 Städtebau

Seite
2

Nikolausschule

Grundschule Waldorf – Nikolausschule

Schadstoff-
beseitigung und
Erneuerung der
WC – Anlagen

Erneuerung der WC
- Anlage im
Umsetzung

Beginn der
Sanierung des
Hauptgebäudes
2016



Sebastianschule

Grundschule Roisdorf - Sebastianschule

Verlegung der Küche
in der OGS

- Baugenehmigung erteilt
- Ausschreibungen versendet



Europaschule

Brandschaden

Lehrerküchen und Technikraum seit der 3. KW 2015 wieder nutzbar.

Nutzung der Chemieräume nach den Sommerferien.



Europaschule

Erweiterung Europaschule

3 Varianten wurden vorgelegt,
Beschlüsse für den Ausschuss am 17.09.2015 angestrebt.

Sanierung der Toilettenanlage

Umsetzung vorbereitet, unmittelbar nach Beseitigung des Wasserschadens möglich.

Europaschule

Wasserschaden

Beseitigung des
Schaden

Beendigung der
Maßnahme erst im
neuen Schuljahr
möglich



Heinrich Böll Sekundarschule

Erweiterung der Heinrich Böll Sekundarschule in Merten

3 Varianten wurden vorgelegt, Beschlüsse für den Ausschuss
am 17.09.2015 angestrebt.

Übergangslösung bis zur Fertigstellung durch Container für 5
Klassen und einen Differenzierungsraum.

Sanierung Forumdach

Beginn in den Sommerferien

Übergangswohnheime

Übergangswohnheime Simon-Arzt-Straße und Goethestraße

- Containerbauweise
- Wohnraum für jeweils 20 Personen
- Auftragsvergaben am 04.02.2015
- Entscheidung für den Standort Goethestraße am 13. April 2015
- Sofortige Durchführung der Baumaßnahmen
- Anlieferung der Container am 04. Mai
- Übergabe der Wohnheime an Fb. 5 am 01. Juni 2015

Die Wohnheime werden derzeit möbliert.

Übergangswohnheime

Simon-Arzt-Straße



Goethestraße

Übergangswohnheime



Flur



Zimmer

Übergangswohnheime



Flur



Zimmer

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	408/2015-6
Stand	19.08.2015

Betreff Bau eines Übergangwohnheims in Festbauweise in Walberberg, Ackerweg

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt:

1. die Fortführung des Bauvorhabens gemäß den beigefügten Anlagen und
2. empfiehlt dem Rat, die notwendigen Mittel bereit zu stellen.

Sachverhalt

Im Rat am 16.12.2008 (Vorlage Nr. 543/2008-6) wurde der Bau eines Übergangwohnheimes am Standort Ackerweg beschlossen. Es sollte hier für 32 Personen Wohnraum geschaffen werden. Die Kosten wurden damals auf Grundlage des Übergangwohnheimes Donnerbachweg auf ca. 550.000-600.000 Euro geschätzt.

Der B-Plan (Wb 16) wurde gem. Ratsbeschluss vom 07.05.2015 für den Bau des Übergangwohnheimes geändert (Vorlage Nr. 162/2015-7).

Das Architekturbüro Bousset Duda wurde beauftragt, einen Entwurf auf Basis der heutigen Anforderungen an die Unterbringung von Flüchtlingen zu erstellen.

Es ist geplant ein zweigeschossiges Gebäude mit insgesamt ca. 668 m² BGF (Bruttogrundfläche) zu errichten. Gemäß aktueller Kostenschätzung, unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben aus dem Flüchtlingskonzept wie,

- Anhebung der Unterbringungszahl auf 42 Personen
- Steigerung Nettogrundfläche von 6 m²/Person auf 9m²/Person
- Einrichten eines behindertengerechten Zimmers/Bades
- Anstieg Baukostenindex
- Veränderung der Brandschutzbestimmungen
- ENEV-Anforderungen

betragen die Baukosten ca. 1.660.000 €.

Diese setzen sich aus folgenden Kostenblöcken zusammen:

01 Hausanschlüsse	12.500 €
02 Erdarbeiten	38.395 €
03 Gebäude	879.016 €
04 Außenanlagen	54.000 €
05 Nebenkosten	268.000 €
06 Unvorhergesehenes	<u>137.611 €</u>
Gesamt netto	1.389.522 €

MwSt 19%	<u>264.009 €</u>
Gesamt brutto	<u>1.653.531 €</u>
Gerundet	1.660.000 €

Im Doppelhaushalt 2015/16 sind dafür bis 2016 insgesamt 800.000 € veranschlagt. Die weiteren 860.000 € sind noch bereit zu stellen.

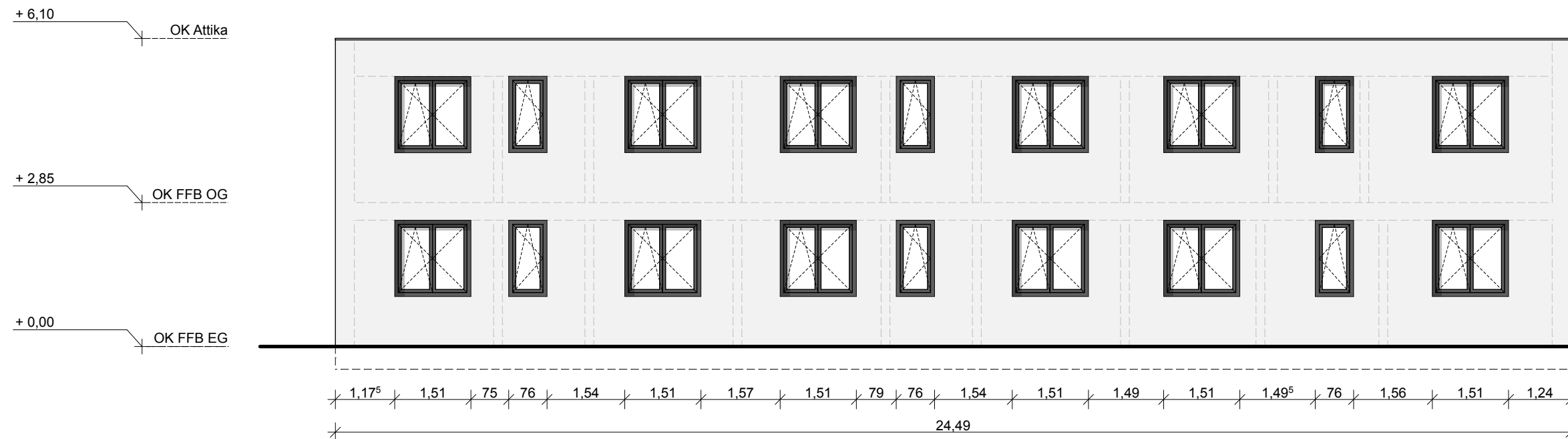
In der Sitzung wird der Entwurf sowie die Kostenschätzung durch das beauftragte Architekturbüro Bousset Duda vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt kommen ca. 1.660.000 € zur Auszahlung. 800.000 € sind bereitgestellt. Weitere 860.000 € müssen zusätzlich genehmigt und bereitgestellt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Planunterlagen
 Kostenaufstellung
 Baukostenermittlung nach BKI-Kennzahlen
 Stellungnahme Planer wegen Prüfung Passivhausbauweise

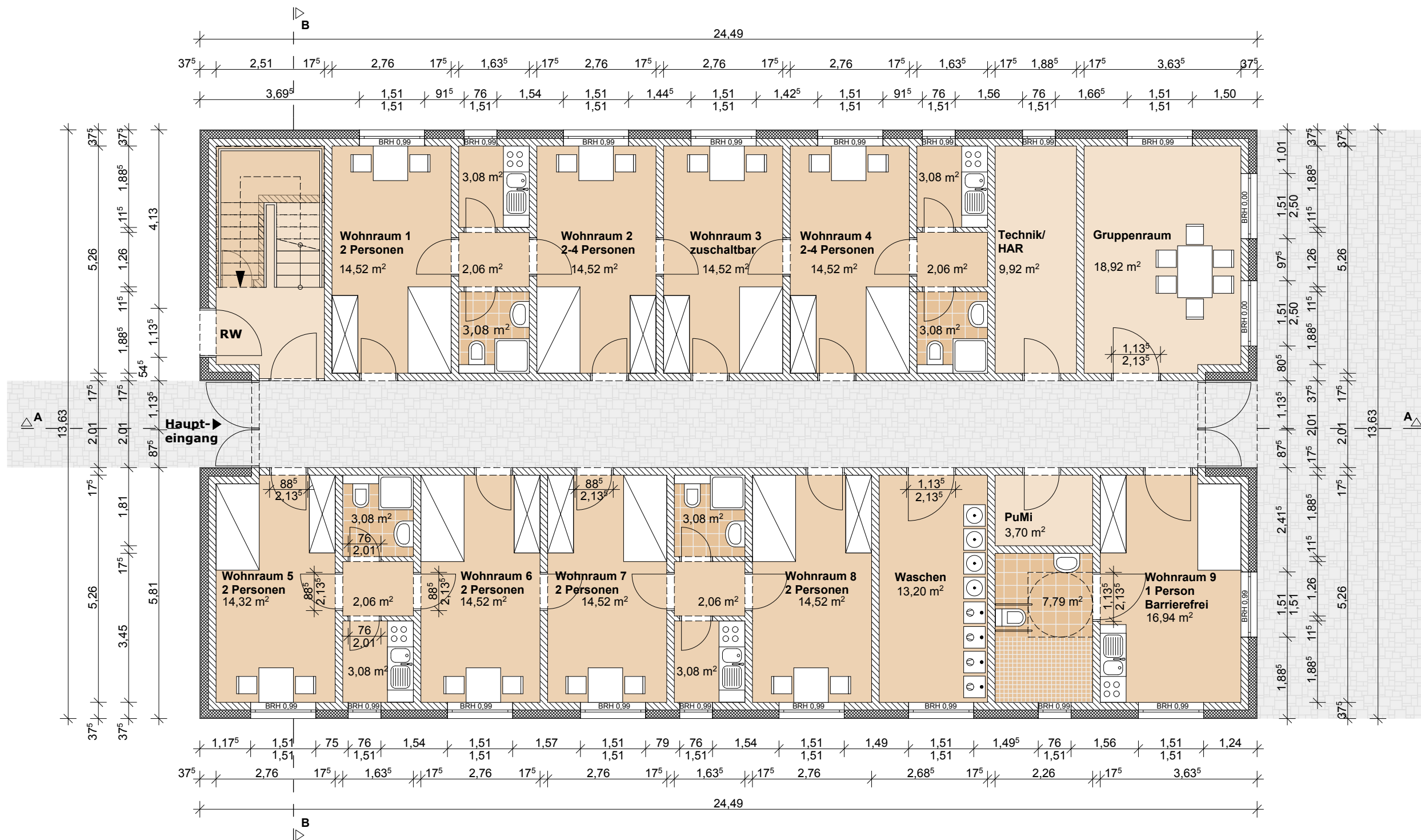


Ansicht Süd



Ansicht West

A	30.04.15	Anpassung Fenstergrößen gem. Planungsbesprechung vom 24.04.2015	KO
IND.	DATUM	ÄNDERUNG	GEZ



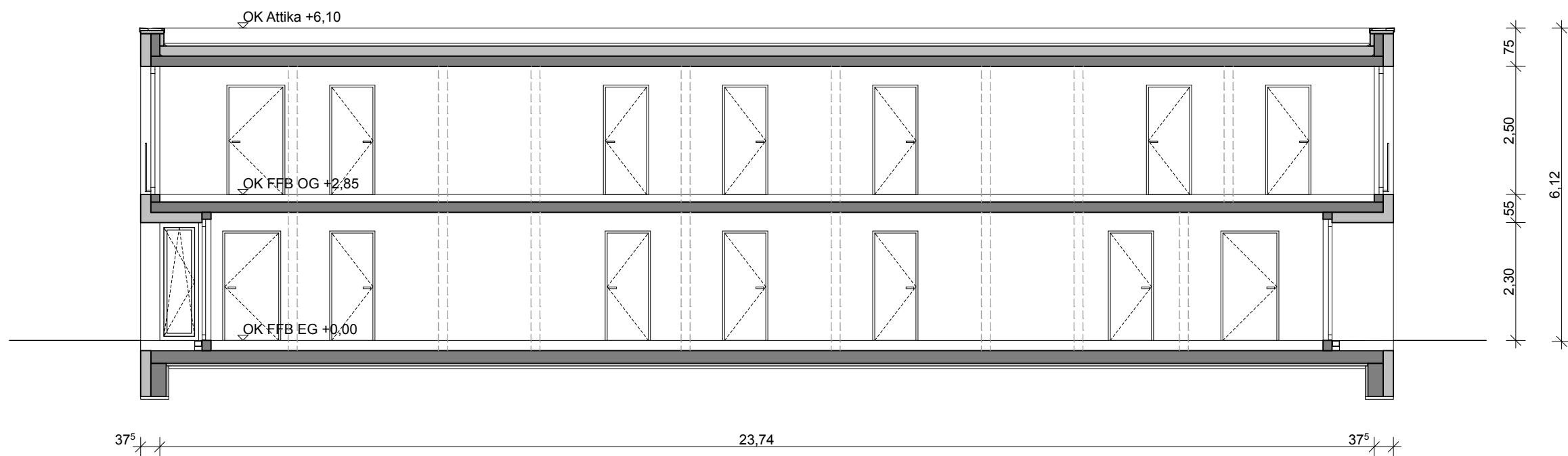
Grundriss EG (17 von 42 Personen)

LEISTUNGSPHASE			
Entwurfsplanung			
PROJEKT Übergangswohnheim Walberberg Ackerweg 17 53332 Bornheim			
BAUHERR Stadt Bornheim Rathausstr. 2 53332 Bornheim			
Datum, Unterschrift			
ARCHITEKTEN Bouset Duda Architekten Feldstraße 94 51469 Bergisch Gladbach Tel. 02202 / 97 90 405 Fax 02202 / 97 90 408 Lindenstraße 48-52 40233 Düsseldorf Tel. 0211 / 6 18 21 54 Fax 0211 / 6 18 21 56			
Datum, Unterschrift			
FACHPLANER			
			
B	30.04.15	Anpassung Fenstergrößen gem. Planungsbesprechung vom 24.04.2015	KO
A	01.04.15	Anpassung gem. aktuellem B-Plan/ Planungsbesprechung vom 08.01.2015	KO
IND.	DATUM	ÄNDERUNG	GEZ
PLANINHALT			
Grundriss EG			
PLANNUMMER EP-1.00			
MASZSTAB 1:100			
DATUM 17.12.2014			
GEZ KO			
INDEX B			
FORMAT A3			

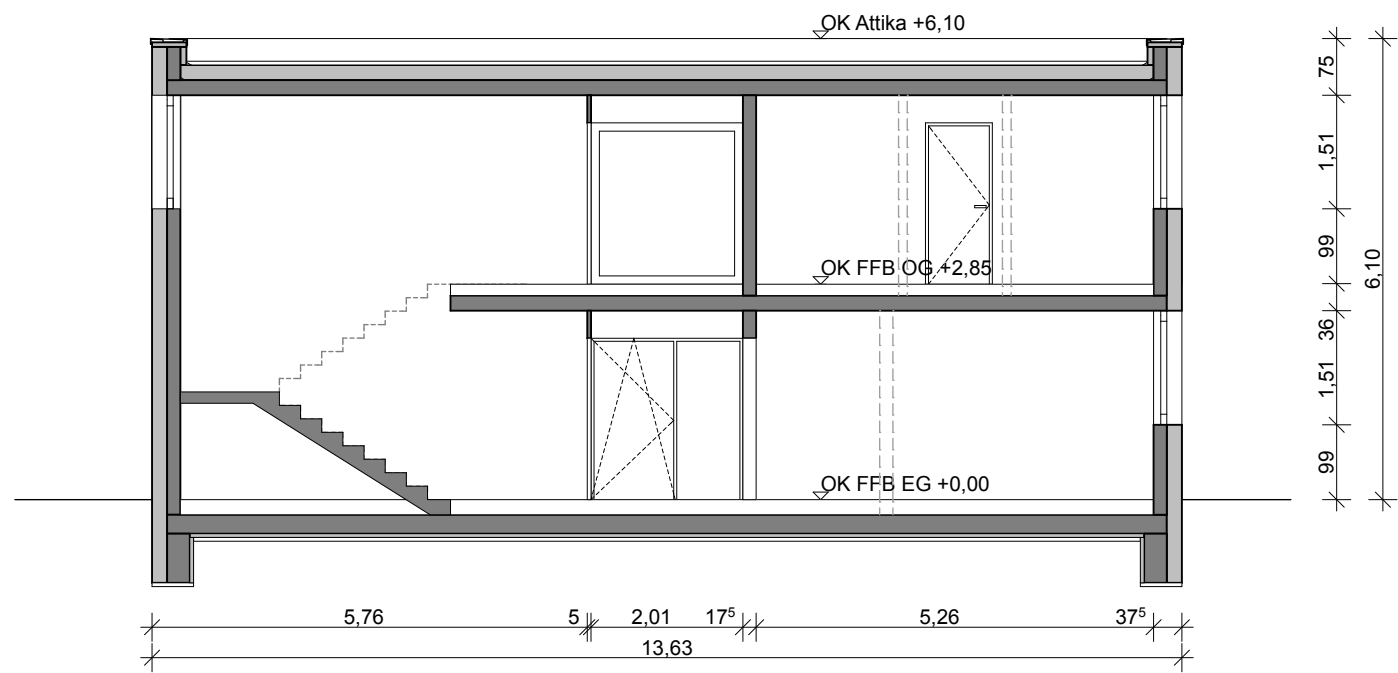


Grundriss OG
(25 von 42 Personen)

LEISTUNGSPHASE Entwurfsplanung			
PROJEKT Übergangswohnheim Walberberg Ackerweg 17 53332 Bornheim			
BAUHERR Stadt Bornheim Rathausstr. 2 53332 Bornheim			
Datum, Unterschrift			
ARCHITEKTEN Bousset Duda Architekten Feldstraße 94 51469 Bergisch Gladbach Tel. 02202 / 97 90 405 Fax 02202 / 97 90 408 Lindenstraße 48-52 40233 Düsseldorf Tel. 0211 / 6 18 21 54 Fax 0211 / 6 18 21 56			
Datum, Unterschrift			
FACHPLANER			
B	30.04.15	Anpassung Fenstergrößen gem. Planungsbesprechung vom 24.04.2015	KO
A	01.04.15	Anpassung gem. aktuellem B-Plan/ Planungsbesprechung vom 08.01.2015	KO
IND.	DATUM	ÄNDERUNG	GEZ
PLANINHALT			
Grundriss OG			
PLANNUMMER EP-1.01			
MASZSTAB 1:100			
DATUM 17.12.2014			
GEZ KO			
INDEX B			
FORMAT A3			



Schnitt A-A



Schnitt B-B

LEISTUNGSPHASE			
Entwurfsplanung			
PROJEKT Übergangswohnheim Walberberg Ackerweg 17 53332 Bornheim			
BAUHERR Stadt Bornheim Rathausstr. 2 53332 Bornheim			
Datum, Unterschrift _____ ARCHITEKTEN Bousset Duda Architekten Feldstraße 94 51469 Bergisch Gladbach Tel. 02202 / 97 90 405 Fax 02202 / 97 90 408 Lindenstraße 48-52 40233 Düsseldorf Tel. 0211 / 6 18 21 54 Fax 0211 / 6 18 21 56			
Datum, Unterschrift _____ FACHPLANER			
A	30.04.15	Anpassung Fenstergrößen gem. Planungsbesprechung vom 24.04.2015	KO
IND.	DATUM	ÄNDERUNG	GEZ
PLANINHALT Schnitt			
PLANNUMMER EP-2.01			
MASZSTAB 1:100			
DATUM 01.04.2015			
GEZ KO			
INDEX A			
FORMAT A3			

Kostenrelevante Veränderungen des geplanten Wohnheims am Ackerweg gegenüber dem Wohnheim am Donnerbachweg

Stand 12.08.2015

	Position		Summe	Anmerkungen
KG 200	Kosten Erschliessung Donnerbachweg, Stand 1.Quartal 2002			9.700,00 € Baukosten geschätzt
	Anstieg Baukostenindex von 1.Quartal 2002 bis 1.Quartal 2015	29 %	2.800,00 €	Stat. Bundesamt Baukostenindex: 1.Quartal 2002: 85,8 --> 1.Quartal 2015: 110,6
	Kosten Erschliessung Am Ackerweg, Stand 1.Quartal 2015			12.500,00 €
KG 300+400	Kosten Gebäude Donnerbachweg, Stand 1.Quartal 2002			1356 m3 305 €/m3 413.730,58 € Baukosten geschätzt
	Anstieg Baukostenindex von 1.Quartal 2002 bis 1.Quartal 2015	29 %	€/m3	119.981,87 € Stat. Bundesamt Baukostenindex: 1.Quartal 2002: 85,8 --> 1.Quartal 2015: 110,6
	Nettogrundfläche 6m2/Person -> 9m2/m2 (unter Berücksichtigung der damit verbundenen längeren Flurflächen)	148 m2	1889 €/m2	279.572,00 € Gemäß WAG (Wohnaufsichtsgesetz) NRW vom 10.04.2014 § 9 ist pro Bewohner eine Wohnfläche von mind. 9m² vorzusehen. Die Wohnfläche pro Person des bestehenden Wohnheimes am Donnerbachweg liegt bei ca. 6 m². Die heutige Nutzfläche des Wohnheimes muss also 50% grösser sein als damals.
	Veränderung der Brandschutzbestimmungen: separater Flurtreppenraum	26 m2	1889 €/m2	49.869,60 € Gemäß aktuellen Brandschutzanforderungen ist ein Flur als Treppenraum nicht zulässig. Im Wohnheim am Donnerbachweg konnte nach damaligen Bestimmungen die Treppe noch im Erschließungsflur liegen.
	Veränderungen der Brandschutzbestimmungen: RS-Türen zum Fluchttreppenraum	2 Stk	2750 Stk	5.500,00 € s.o.
	Veränderungen der Brandschutzbestimmung: Brandmeldeanlage	1 Stk	7500 €/Stk	7.500,00 € Voraussichtliche Forderung des vorbeugenden Brandschutzes
				Am Ackerweg waren flexible Grundrisse mit schaltbaren Räumen gewünscht. So besteht die Möglichkeit sowohl Einzelpersonen als auch Familien räumlich aufzunehmen. In den Zimmern werden regulär 2 Personen aufgenommen. Werden die Zimmer mit den benachbarten Zimmern zusammengeschaltet, können die Zimmer auch mit 4 oder 6 Personen belegt werden. Der entstehende Mehrwert einer flexiblen Raumnutzungsstruktur zieht bestimmte Mehrkosten wie zusätzliche Durchgänge oder zusätzliche Türen (in Schallschutzqualität) nach sich.
	Maßnahmen für flexible Raumnutzungsstruktur/Schaltbarkeit (Verbindungstüren in Schallschutzqualität etc.)	24 Stk	850 €/Stk	20.400,00 € Änderung der ENEV 2014 zur ENEV 2002 und DIN 4108-2: 2001-03
	Veränderungen zur ENEV 2002: zusätzliche Dämmung	412 m2	12 €/m2	4.944,00 € Änderung der ENEV 2014 zur ENEV 2002 und DIN 4108-2: 2001-03
	Veränderungen zur ENEV 2002: Dämmstandard Fenster	90 m2	50 €/m2	4.500,00 € Änderung der ENEV 2014 zur ENEV 2002 und DIN 4108-2: 2001-03
	Veränderungen zur ENEV 2002: Sommerlicher Wärmeschutz (aussenliegender Sonnenschutz, ausser an den Nordfenstern)	46,5 m2	260 €/m2	12.077,26 € Änderung der ENEV 2014 zur ENEV 2002 und DIN 4108-2: 2001-03
	Anteil enerbarer Energien gemäß EEG-Gesetz 2012: z.B. Solarkollektor etc.	1 Stk		8.000,00 € gemäß EEG-Gesetz 2012
	Veränderung in EN 795: Aussturzsicherungseinrichtung auf Flachdach	1 Stk		5.000,00 € Notwendigkeit von Sekuranten und PSA gemäß EN 795 und D-A-CH-S-Richtlinien
				Die Umsetzung eines barrierefreien/behindertengerechten Wohnraumes gem. DIN 18040 erfordert die Planung einer rollstuhlgerichten Wohneinheit mit rollstuhlgerichtetem Bad/WC mit einer barrierefreien Erschliessung und ausreichenden Durchgangs- und Bewegungsbreiten
	Einrichtung eines behindertengerechten Zimmers/Bades	1 Stk		15.000,00 € Die Langzeiterfahrung mit der Nutzung des Wohnheimes am Donnerbachweg zeigt, dass eine Ausstattung mit sehr robusten und langlebigen Materialien sehr wichtig ist und im Unterhalt kostensparender ist. In der Investition entstehen hieraus gewisse Mehrkosten z.B. Stahltüren statt Holztüren, Trittsichere Sockelbereiche (bis 1,5m) an der Aussenfassade, Fliesen statt Linoleum, robuste Keramik und Armaturen etc.
	Dauerhaftere Materialien: Stahltüren statt Holztüren	69 Stk	200 €/Stk	13.800,00 €
	Dauerhaftere Materialien: Sanitärgegenstände in Edelstahl statt Keramik	18 Stk	800 €/Stk	14.400,00 € s.o.
	Dauerhaftere Materialien: Stossfester Sockelbereich	114 m2	100 €/m2	11.400,00 € s.o.
	Bereits eingeplante Einsparungen (z.B. weniger Bäder durch Schaltbarkeit etc.)		-	68.262,72 €
	Mögliche weitere Einsparung durch Kunststoff- statt Metallfenster: -19.000,-€			
	Sicherheit für Unvorhergesehenes, 15%			137.611,89 €
	Kosten Gebäude Am Ackerweg, Stand 1.Quartal 2015			1.055.024,47 €
KG 500	Kosten Aussenanlagen Donnerbachweg, Stand 1.Quartal 2002			20.000,00 € Baukosten geschätzt
	Anstieg Baukostenindex von 1.Quartal 2002 bis 1.Quartal 2015	29 %		5.800,00 € Stat. Bundesamt Baukostenindex: 1.Quartal 2002: 85,8 --> 1.Quartal 2015: 110,6
	Aussenanlagen: Grundstücksfläche wesentlich grösser als im Donnersbachweg	1 Stk		28.200,00 € Das Grundstück am Donnerbachweg hat eine Fläche von ca. 350m2. Das Grundstück am Ackerweg hat eine Fläche von 1294m2.
	Kosten Aussenanlagen Am Ackerweg, Stand 1.Quartal 2015			54.000,00 €
KG 700	Nebenkosten Donnerbachweg, Stand 1.Quartal 2002			18% 78.071,50 € Honorar geschätzt
	Anstieg der Nebenkosten gem. Novellierung HOAI 2002--> HOAI 2013 um 32%			24.982,88 € Die Novellierung der HOAI 2015 gegenüber der HOAI 2002 geht mit einem Anstieg der Honorare in Höhe von ca. 30-45% einher.
	Honoraranstieg aufgrund höherer anrechenbarer Baukosten			164.945,61 €
	Nebenkosten Am Ackerweg, Stand 1.Quartal 2015			23% 268.000,00 €
Netto	Nettosumme KG 300, 400, 500 & 700, Donnerbachweg			521.502,08 € Baukosten geschätzt
	Nettosumme KG 300, 400, 500 & 700, Am Ackerweg			1.389.524,47 €
MWSt	MWSt, Donnerbachweg			16% 83.440,33 €
	MWST, Am Ackerweg			19% 264.009,65 €
Brutto	Bruttosumme KG 300, 400, 500 & 700, Donnerbachweg			604.942,41 € Baukosten geschätzt
	Bruttosumme KG 300, 400, 500 & 700, Am Ackerweg			1.653.534,12 €

VERGLEICH DER BAUKOSTEN AM ACKERWEG MIT DER BKI-BAUKOSTENSTATISTIK

Statistische Kennwerte für Baukosten von Wohnheimen

Quelle: BKI Baukosteninformationszentrum, Stuttgart, Stand 1.Quartal 2015

Baukostenkennwert €/m3 berechnet nach BRI, Stand 1.Quartal 2015

Prozent

KG 200	10,98 €/m3	2,8%
KG 300+400	392,00 €/m3	100,0%
KG 500	24,30 €/m3	6,2%
KG 600	17,25 €/m3	4,4%
KG 700	102,24 €/m3	23,0%
Summe, netto	546,77 €/m3	
MWSt 19%	103,89 €	
Summe, brutto	650,66 €/m3	

Baukosten des Übergangwohnheims Am Ackeweg berechnet nach Baukostenkennwert BKI

KG 200	2179 m3	x	10,98 €/m3		23.925,42 €
KG 300+400	2179 m3	x	392,00 €/m3	=	854.168,00 €
KG 500	2179 m3	x	24,30 €/m3		52.949,70 €
KG 600	2179 m3	x	17,25 €/m3		37.587,75 €
KG 700	2179 m3	x	102,24 €/m3		222.780,96 €
Summe, netto			542,32 €/m3		1.191.411,83 €
MWSt 19%		19 %			226.368,25 €
Summe, brutto			645,37 €/m3		1.417.780,08 €

Sicherheit für Unvorhergesehenes 15%

212.667,01 €

Summe, brutto einschl. Sicherheit

1.630.447,09 €

**Übergangswohnheim Am Ackerweg, Bornheim-Walberberg
Passivhausbauweise**

Bergisch Gladbach, den 10.06.2015

Sehr geehrter Herr Schier,

Sie baten um eine grobe Zusammenstellung der Kosten für die Erstellung des Übergangswohnheims Am Ackerweg in Bornheim-Walberberg in Passivhausbauweise.

Wie Sie aus beiliegender Baukostenschätzung entnehmen können, belaufen sich die Mehrkosten für die baulichen Zusatzmaßnahmen auf ca. 100.000,-netto. (Kostengruppe 200-700, zuzügl. 19.% MWSt, im Vergleich zur Erstellung des Wohnheimes in ENEV 2014-Standardbauweise).

Grundlage der Kostenschätzung sind überschlägliche Erfahrungswerte aus unserem Büro. Bei Beauftragung des Fachplaners für Haustechnik und des Sachverständigen für Wärmeschutzes (entsprechende Honorarangebote liegen Ihrem Hause vor) ist eine genauere Kostenberechnung möglich.

Die Amortisation der Investitionskosten liegt deutlich über 20 Jahren. Zudem kann bei der vorgesehenen Nutzung als Übergangswohnheim nicht davon ausgegangen werden, dass die Bewohner das Passivhaus energiebewusst nutzen werden (z.B. Fenster in der Heizperiode geschlossen halten, damit Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung effizient läuft etc.). Dies würde die Amortisationszeit zusätzlich verlängern.

Wir raten Ihnen deshalb davon ab, das Gebäude in Passivhausbauweise zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Th. Duda
Dipl.Arch.ETH

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	400/2015-1
Stand	10.07.2015

Betreff Mitteilung betr. Umsetzung Medienentwicklungsplan

Sachverhalt

Zum Stand der Umsetzung des Medienentwicklungsplans folgender Sachstand mitgeteilt:

Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt zurzeit auf dem Austausch von defekter oder veralteter Hardware in den Schulen. PCs und Peripherie werden nach Bedarf durch aktuelle Geräte ersetzt. Die vorhandene Netzwerkinfrastruktur (Switches und Patchkabel) wird bei Bedarf ausgetauscht.

In der Herseler-Werth-Schule wurden alle Medien-PCs ersetzt. Die vorhandene Server- und Netzwerkinfrastruktur wurde ertüchtigt und teilweise erneuert.

In der Wendelinus-Schule wurden zum neuen Schuljahr zusätzliche Notebooks und ein neuer Server ausgeliefert. Die vorhandene WLAN-Infrastruktur wurde erweitert. Die Netzwerkinfrastruktur wird ertüchtigt und teilweise erneuert.

In der Europaschule wurde ein PC-Raum neu ausgestattet. Die vorhandene Server- und Netzwerkinfrastruktur wurde ertüchtigt und teilweise erneuert. Die defekten Smartboards werden durch Smart-TVs ersetzt. Vor den Sommerferien wurde durch einen externen Dienstleister eine Ausleuchtungsanalyse für den WLAN-Ausbau durchgeführt.

Im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium wurden zwei Computerräume neu ausgestattet. Die vorhandene Netzwerkinfrastruktur wurde ertüchtigt. Eine Ausleuchtungsanalyse durch einen externen Dienstleister wird noch durchgeführt.

In der Heinrich-Böll-Sekundarschule wird nach den Sommerferien ein Schulverwaltungssystem eines externen Anbieters probeweise installiert.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	401/2015-4
Stand	13.07.2015

Betreff Mitteilung betr. Verabschiedung des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes

Sachverhalt

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Das Gesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aus kommunaler Sicht ist insbesondere die Änderung des § 61 zur Bestellung der Schulleiterinnen oder der Schulleiter von Bedeutung. Die Neuregelung bedeutet eine erhebliche Veränderung des Verfahrens zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet wird.

Bislang war es so, dass die Schulkonferenz, erweitert um einen stimmberechtigten Vertreter des Schulträgers, in geheimer Wahl aus dem Wahlvorschlag der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Person zur Schulleiterin/ zum Schulleiter wählte (§ 61 Abs. 2). Der Schulträger konnte die durch die obere Schulaufsicht bei ihm einzuholende Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Die so abgelehnte Bewerberin/ Bewerber konnte im weiteren Verfahren nicht noch einmal von der oberen Schulaufsichtsbehörde als Kandidatin/ Kandidat vorgeschlagen werden (§ 61 Abs. 4).

Nach der neuen Regelung soll nun im Wesentlichen folgendes Verfahren gelten:

Gem. § 61 Abs. 2 können sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist einen Vorschlag zur Besetzung einer Schulleitungsstelle abgeben, die sich auf von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen/ Bewerber beziehen. Grundsätzlich trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung unter „Würdigung“ der Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger (§ 61 Abs. 3). Eine Wahl durch die Schulkonferenz oder gar die Verweigerung der Zustimmung (s.o.) durch den Schulträger ist nicht mehr vorgesehen. Die Einflussnahme der Schulkonferenz sowie des Schulträgers auf die Besetzung von Schulleitungsstellen ist damit deutlich eingeschränkt worden.

Auch zeigt die Neufassung des § 61 Abs. 4 gravierende Änderungen auf. Danach kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Mit dieser Formulierung werden der Schulaufsicht sehr weitgehende Freiheiten eingeräumt. Schulleitungsstellen können auf diesem Weg praktisch völlig „freihändig“ besetzt werden, sofern „dringende dienstliche Gründe“ angeführt werden. Warum die Schulkonferenz in dieser Konstellation überhaupt kein Äußerungsrecht bekommen soll, ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar.

Von weiterer Relevanz für die Kommunen ist der § 132 zur Sicherung von Schullaufbahnen, wonach der Schulträger einer Realschule dort einen Bildungsgang ab Klasse 7, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt, einrichten kann, insbesondere wenn eine öffentliche

Hauptschule auf dem Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung des § 61 zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts
2. Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. Juni 2015 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts
(12. Schulrechtsänderungsgesetz)

**Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen
und zur Weiterentwicklung des Schulrechts
(12. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 132b folgende Angabe eingefügt:

„§ 132c Sicherung von Schullaufbahnen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit.“

- bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Schule“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.“

- c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.“

3. In § 5 Absatz 2 wird nach dem Wort „tragen“ ein Komma eingefügt.

4. § 17a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.“
 - b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter und binnendifferenzierender Form statt.“
5. In § 34 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Eine Ausnahme“ durch die Wörter „Der Besuch einer anderen Schule“ ersetzt.
6. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Sekundarstufe I“ das Wort „(Vollzeitschulpflicht)“ eingefügt.
7. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
8. In § 48 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen“ gestrichen.
9. In § 49 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „außerschulische“ ein Komma und das Wort „insbesondere“ eingefügt.
10. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 7 wird Absatz 5.
11. § 58 Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61
Bestellung der Schulleiterin
oder des Schulleiters**

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

(2) Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
 - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;
2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;
3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.

(6) Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur

1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,
2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,
3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,
4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und
5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.“

13. Dem § 66 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei sollen pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, in besonderer Weise berücksichtigt werden.“

14. § 70 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,“

15. § 78 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.“

16. In § 80 Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Orte“ durch das Wort „Orten“ ersetzt.

17. § 100 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Träger öffentlicher Schulen dürfen keine Ersatzschulen errichten oder betreiben. Der Genehmigung als Ersatzschule steht ferner entgegen, wenn der Träger einer öffentlichen Schule auf die Ersatzschule oder ihren Träger einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Absatz 6 Satz 1 3. Halbsatz bleiben unberührt.“

18. In § 102 Absatz 3 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Anstellungsverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

19. Dem § 106 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sind, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für die Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers oder einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entstehen.“

20. In § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen“ durch die Wörter „(für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen)“ ersetzt.

21. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ ein Semikolon und die Wörter „eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse ist damit nicht verbunden“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat.“

22. In § 120 Absatz 6 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.

23. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 4)“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.

24. § 124 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 4 und § 6 Absatz 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Ihre Anstellung“ durch die Wörter „Die Begründung ihres Beschäftigungsverhältnisses“ ersetzt.

25. Nach § 132b wird folgender § 132c eingefügt:

„§ 132c Sicherung von Schullaufbahnen

(1) Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt."

(3) Schülerinnen und Schüler einer Realschule mit dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn dort fortsetzen."

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2015 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2, 10 und 11 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 12 ist erst für Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet werden.

Düsseldorf, den 24. Juni 2015

Carina Gödecke
Präsidentin

Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung des § 61 zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts

Alte Fassung § 61	Neue Fassung § 61
1. Die obere Schulaufsichtsbehörde oder schreibt die Stelle der Schulleiterinnen oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden die Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§9 Beamtengesetz; dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder einen benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gem. Satz 2 zugrunde liegen; § 84 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.	1. Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.
2. Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schulrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.	2. Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich u die zu besetzende Stelle bewerben hat.
3. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser	3. Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Abgabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet Ab. 20 Absatz

Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erlischt das Wahlrecht. § 66 Abs. 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden. Die Ernennung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. § 20 Abs. 2 bis 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.	2 Satz 1 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.
4. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.	4. Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.
5. Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Absatz 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.	Entfällt, wird aber mit Abs. 5 weiter geführt.
6. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden 1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogen oder b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, er eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2	5. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur 1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogen oder b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, er eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2

besitzt. Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außer schulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen der Laufbahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.	besitzt. Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28.01.2014 (GV.NRW: S.22, ber. S.203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.
	6. Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (59) erforderlich sind. Dazu gehören Fähigkeiten zur 1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung, 2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule, 3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, 4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und 5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.

Inhaltsverzeichnis

59/2015, 17.09.2015, Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel	
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö. ASS 16.06.2015	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Bau eines Übergangswohnheims in Festbauweise in Walberberg, Ackerweg	
Vorlage 408/2015-6	18
Lageplan 408/2015-6	20
Ansichten 408/2015-6	21
Grundriss EG 408/2015-6	22
Grundriss OG 408/2015-6	23
Schnitte 408/2015-6	24
Kostenaufstellung 408/2015-6	25
Baukosten nach BKI 408/2015-6	26
Stellungnahme Passivhausbauweise 408/2015-6	27
TOP Ö 8 Mitteilung betr. Umsetzung Medienentwicklungsplan	
Vorlage ohne Beschluss 400/2015-1	28
TOP Ö 9 Mitteilung betr. Verabschiedung des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes	
Vorlage ohne Beschluss 401/2015-4	29
Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen (12. Schulrechtsänderungsgesetz	31
Synopsis zum Vergleich der alten und neuen Fassung des §61 401/2015-4	38
Inhaltsverzeichnis	41